

BStGer BG.2010.5 vom 20. April 2010

Bundesstrafgericht, 2010-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2010.5

FR: TPF BG.2010.5 du 20 avril 2010

IT: TPF BG.2010.5 del 20 aprile 2010

Regeste

Örtliche Zuständigkeit (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB).

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Voraussetzung für die Anrufung der I.

Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs-austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der I. Be- schwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kan- tonalen Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 564; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Ge- richtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 12] in fine). Eine Frist für die Anrufung der I. Beschwerdekammer besteht für die Kantone grundsätzlich nicht (vgl. aber GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 15] m.w.H. so- wie beispielsweise den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.19 vom 21. September 2009, E. 1.2 und 1.4).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau ist berechtigt, den Gesuchstel- ler bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der I. Beschwerde- kammer zu vertreten (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Strafrechtspflege des Kantons Aargau vom 11. November 1958 [Strafprozessordnung, StPO/AG; SAR 251.100]). Bezüglich des Gesuchsgegners steht diese Be- fugnis praxisgemäss dem Ministero pubblico zu (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II – der dort enthaltene Hinweis auf die entsprechende ge- setzliche Grundlage ist mittlerweile jedoch veraltet; vgl. zuletzt den Ent- scheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.25 vom 16. November 2009,

- 4 -

E. 1.2). Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuchsgegner vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungs-austausch durchgeführt. Auch die übrigen Eintre- tensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 340 Abs. 1 StGB). Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 340 Abs. 2 StGB). Nach dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung sind Begehungs- und Erfolgsort nicht zwei miteinander konkurrierende Gerichtsstände, wenn beide in der Schweiz liegen. Der Ausführungsort geht dem Erfolgsort in diesem Falle vor und ist für die Gerichtsstandsbestimmung allein massgebend. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang somit, wo der Täter gehandelt hat (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 60 f. mit Hinweisen auf BGE 120 IV 146 E. 2a S. 151 f.; 68 IV 54). Bei sogenannten Distanzdelikten, bei denen Ausführungsort und Erfolgsort auseinander fallen, ist in erster Linie der Ausführungsort massgebend; der Erfolgsort nur dann, wenn er allein in der Schweiz liegt (vgl. die Kasuistik bei SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 76 ff.; TRECHSEL/LIEBER, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 340 StGB N. 1; Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2008.14 vom 3. Oktober 2008, E. 2.2; BG.2006.33 vom 15. Januar 2007, E. 2.2 in fine).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall befinden sich – anders als bei der dem vom Gesuchsgegner angerufenen BGE 125 IV 177 zu Grunde liegenden Sachlage – sowohl der Ort der Ausführung als auch der Ort des Erfolgseintritts in der Schweiz, so dass zur Bestimmung des gesetzlichen Gerichtsstandes nach dem oben Gesagten allein der Ausführungsort massgebend ist. Der gesetzliche Gerichtsstand zur Verfolgung und Beurteilung der B. zur Last gelegten Straftaten liegt demnach im Kanton Tessin. Entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners ist vorliegend nicht auf das forum praeventionis gemäss Art. 340 Abs. 2 StGB abzustellen, da diese Bestimmung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden oder der Erfolg an mehreren Orten eingetreten ist. Nachfolgend bleibt demnach zu prüfen, ob vom gesetzlichen Gerichtsstand infolge konkludenter Anerkennung durch den Gesuchsteller selber abzuweichen

- 5 -

ist, wie dies der Gesuchsgegner im Verlaufe des Meinungsaustauschs sowie im vorliegenden Gesuchsverfahren zumindest sinngemäss geltend macht (act. 3, S. 2; Verfahrensakten ST.2009.3822, act. 2).

E. 3.1

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige ein, so haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den gesetzlichen Gerichtsstandsregeln ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist. Diese Prüfung soll summarisch und beschleunigt erfolgen, um unnötige Verzögerungen des Untersuchungsverfahrens zu vermeiden. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, hat die mit der Sache befasste Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen zu erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchzuführen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der Ausführungsort zu ermitteln. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während

verhältnismässig langer Zeit weitere Ermittlungen vor, obschon längst Anlass bestanden hätte, die eigene Zuständigkeit ab- zu klären, so liegt darin eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes; auch durch eine solche können die Kantone vom gesetzlichen Gerichtsstand abweichen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443; BGE 119 IV 102 E. 4a und 4b; vgl. auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008, E. 3.1; BG.2008.1 vom 28. Januar 2008, E. 5.1; BG.2006.28 vom 26. September 2006, E. 3.1; BG.2005.29 vom 13. Dezember 2005, E. 2.2).

E. 3.2

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass der rapportierende Sachbearbeiter der Kantonspolizei Aargau bereits am 28. Juli 2009 erkannte, dass die Tessiner Behörden für die Weiterführung des Verfahrens zuständig wären (Verfahrensakten ST.2009.3822, act. 32, Ziff. 3). Mit Zwischenverfügung vom selben Tage ersuchte der lokale Polizeiposten das Polizeikommando des Kantons Aargau um Weiterleitung der Akten an die Tessiner Behörden zwecks Befragung der Beschuldigten und Eröffnung der Verzeigung an die zuständige Amtsstelle im Kanton Tessin (Verfahrensakten ST.2009.3822, act. 37). Das Polizeikommando des Kantons Aargau ersuchte die Tessiner Behörden in der Folge jedoch offenbar nicht um Übernahme des Verfahrens sondern bloss um Eröffnung der Anzeige an die Beschuldigte sowie um deren Befragung auf dem Rechtshilfeweg (Verfahrensakten ST.2009.3822, act. 38). Nach erfolgter Erledigung dieses Ersuchens durch die Tessiner Polizeibehörden nahm die Kantonspolizei Aargau am 24. Dezember 2009 eine Einvernahme der Geschädigten vor (Verfahrensakten ST.2009.3822., act. 46 ff.). In der Folge dann leiteten die Straf-

- 6 -

verfolgungsbehörden des Kantons Aargau den Meinungs austausch mit den Behörden des Kantons Tessin ein. Dass vorliegend von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes durch die Behörden des Gesuchstellers auszugehen ist, muss verneint werden bzw. erscheint zumindest als fraglich. Zwar verstrichen zwischen dem Zeitpunkt, in welchem klar sein musste, dass sich der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Tessin befindet, und der Einleitung des Meinungs austausches knapp über fünf Monate. Dies ist jedoch nicht auf Versäumnisse der Behörden des Gesuchstellers zurückzuführen, sondern hauptsächlich auf den Umstand, dass die Beschuldigte erst der dritten Vorladung durch die Tessiner Kantonspolizei zur Einvernahme Folge geleistet hat (vgl. Verfahrensakten ST.2009.3822, act. 39 ff.). Des Weiteren beschränkte sich die weitere Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau auf eine kurze Einvernahme der in ihrem Kantonsgebiet wohnhaften Anzeigerstatterin. Selbst wenn man das irrtümlicherweise anstelle eines Ersuchens um Verfahrensübernahme gestellte Ersuchen um Rechtshilfe als konkludente Anerkennung betrachten wollte, so beruhte diese offenbar auf einem Versehen. Weder liegt vorliegend der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Aargau noch gibt es triftige Gründe, weshalb vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen werden sollte. Es würde zudem den berechtigten Interessen der Beschuldigten zuwiderlaufen, wollte man den Gesuchsteller auf seinem Versehen behaften (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 455 mit Hinweis auf BGE 117 IV 90 E. 4b).

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B.

zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.